

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 27 vom 04.07.2024

Satzung

der Gemeinde Brest über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung

öffentlicher Straßen

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 sowie 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Brest in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) ¹Gebühren für Sondernutzungen von Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Brest werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. ²Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) ¹Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich, täglich nach Quadratmetern, laufenden Metern oder pro Stück zu erhebende Gebühr, wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. ²Dabei ist die jeweils niedrigere Gebühr bei Alternativen zu erheben. ³Die Gesamtgebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. ⁴Als beanspruchte Fläche gilt in der Regel die Grundfläche oder die umzäunte oder sonst abgegrenzte Fläche der Sondernutzung. ⁵Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

⁶Es gelten für die Festsetzung der Gebühr folgende Umrechnungsfaktoren:

1 Jahr = 12 Monate bzw. 360 Tage

1 Monat = 30 Tage

- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird je Antragsfall die Mindestgebühr erhoben.
- (4) ¹Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. ²Fehlt auch eine solche Tarifstelle ist eine Gebühr von 15,00 bis 500,00 EUR zu erheben, die wie folgt bemessen wird:
1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldenden an der Sondernutzung.

§ 2

Gebührensschuldende

- (1) Gebührensschuldende sind
1. Antragstellende,
 2. die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben und

3. die Person, welche die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldende haften als Gesamtschuldende.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht

1. für die Sondernutzungen auf Zeit:

bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;

2. für Sondernutzungen auf Widerruf:

erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre am 15.02. des jeweiligen Jahres;

3. für unerlaubte Sondernutzungen:

mit deren Beginn.

- (2) ¹Die Gebühren werden mit der Erlaubnis oder durch gesonderten Gebührenbescheid erhoben. ²Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Sondernutzungsberechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldenden nicht zu vertreten sind.

- (3) Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 5

Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung der Gemeinde Brest über die Sondernutzung öffentlicher Straßen vom 12.06.2024, in der derzeit gültigen Fassung, keiner Erlaubnis bedürfen, sind gebührenfrei.

- (2) Gebühren werden nicht festgesetzt gegen

1. Vereine und Institutionen, die gemäß § 52 Abgabenordnung (AO) durch die Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt sind und einen gültigen Freistellungsbescheid vorlegen können und

2. Politische Parteien im Sinne des Parteigesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Werbung durch Plakate, Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A0 und Stehpulte sowie Informationsstände. Gleiches gilt für die Bewerbenden für die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin / des

Hauptverwaltungsbeamten sowie für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksentscheide.

- (3) Die Gemeinde Brest kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Sondernutzungsgebührensatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Brest, den 12.06.2024

Gemeinde Brest

(Johann Höft)
Bürgermeister

Anlage

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro) pro				
		Jahr	Monat	Woche	Tag	Mindestgebühr
1	die Anlage und Änderung von Grundstückszufahrten und Zuwegungen	150,00 (einmalig)				
2	das Aufstellen von Plakaten und Werbetafeln: pro Plakat			2,50		25,00
3	das Aufstellen allgemeiner Hinweisschilder auf Hotels, Gaststätten, Tankstellen, etc. oder private Wegweiser für Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen: je m ² beanspruchter Straßenfläche	60,00	6,00			
4	das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern		30,00			
5	das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern: je Standplatz	380,00	35,00			50,00

6	Für jede unerlaubte erlaubnispflichtige Sondernutzung wird die doppelte Gebühr erhoben					
---	----------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--

Hinweis: Sofern es keinen Eintrag in das jeweilige Feld gibt, erfolgt auch keine weitere Aufrechnung der Gebühren.